



Sitzung vom

19. Dezember 2023

Mitgeteilt den

20. Dezember 2023

Protokoll Nr.

997/2023

Gemeinde Furna

Kleinst-Wasserkraftwerk Rufinalta am Ducheltobelbach

Konzessionsgenehmigung

I. Ausgangslage

1. Am Ducheltobelbach, Gemeindegebiet Furna, wurde im Jahre 1977 das Kleinst-Wasserkraftwerk Rufinalta (KWKW Rufinalta) erbaut, welches der ausschliesslichen Selbstversorgung eines Ferienhauses mit Strom dient. Im Jahre 1996 wurde das Kleinst-Wasserkraftwerk nach dem neuesten Stand der Technik modernisiert.
2. Mit Beschluss vom 23. Juni 1998 (Prot. Nr. 1292/1998) erteilte die Regierung Frau Christine Zindel-Bärtsch die Konzessionsgenehmigung betreffend die Nutzung eines Teils der Wasserkraft des Ducheltobelbachs für die Dauer von 25 Jahren ab rechtskräftiger Genehmigung. Die Konzession endete am 27. Juli 2023.
3. Die Konzession sah die Nutzung der Wasserkraft des Ducheltobelbachs ab Kote ca. 1540 m ü. M. bis Kote ca. 1500 m ü. M. in der bestehenden Anlage vor. Die konzessionierte Wassermenge betrug maximal 160 l/Min oder ca. 2,67 l/s.
4. Mit Gesuch vom 12. Mai 2023 beantragt Herr Thomas Zindel, Rechtsnachfolger von Frau Christine Zindel-Bärtsch, bei der Gemeinde Furna um Erneuerung der Konzession.

5. Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Furna stimmte am 17. Juli 2023 (Prot. Nr. 03/23) der Konzessionserneuerung betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Ducheltobelbachs vom 17. Juli 2023 in unverändertem Umfang für die Dauer von 40 Jahren zu.
6. Mit Schreiben vom 8. August 2023 wird beim Kanton um Genehmigung der Konzessionserneuerung für die Nutzung der Wasserkraft des Ducheltobelbachs zum Privatzweck ersucht.

II. Formelles

1. Das Konzessionsgenehmigungsgesuch wurde vom 1. September 2023 bis 2. Oktober 2023 in der Gemeinde Furna bzw. vom 4. September 2023 bis am 3. Oktober 2023 beim Kanton öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.
3. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen und Institutionen Stellungnahmen eingereicht:
 - **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 12. September 2023;
 - **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 19. September 2023;
 - **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 3. Oktober 2023.
4. Die **Gemeinde Furna** verzichtete im Rahmen des Auflageverfahrens auf eine Stellungnahme.
5. Die Konzessionserneuerung für die Nutzung der Wasserkraft des Ducheltobelbachs wird von den Fachstellen als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

III. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination

Die Konzessionserneuerung betrifft eine bestehende Wasserkraftanlage, was die Prüfung verschiedener spezialgesetzlicher Bewilligungen erforderlich macht. Die Beurteilung des Projekts erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Konzessionsgenehmigungsverfahrens nach Art. 52 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), womit sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Bewilligungen formell und materiell koordiniert werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Regierung (vgl. Art. 52 BWRG).

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein KWKW mit einer installierten Produktionsleistung von weit unter 3 Megawatt (MW). Deshalb kann von der Erstellung eines formellen UVB abgesehen werden (vgl. Bundesamt für Umwelt [BAFU], UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 3.3). Unabhängig davon haben die Fachstellen das Vorhaben auf die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt zu prüfen (vgl. auch Art. 3 und Art. 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011]). Die vorliegenden Gesuchsunterlagen werden von den Fachbehörden für die Beurteilung nicht beanstandet.

1.3 Ordnungsgemässe Auflage und Publikation

Mit der öffentlichen Auflage des Genehmigungsgesuchs und den massgeblichen Unterlagen sowie den entsprechenden Publikationen (vgl. vorne Ziff. II.1.) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 BWRG und Art. 53 Abs. 2 BWRG erfüllt.

2. Wasserrechtliche Beurteilung

Die Konzessionserneuerung verändert die wasserrechtlichen Eckwerte der Wasserkraftnutzung des Ducheltobelbachs im KWKW Rufinalta nicht. Die

Konzession für die künftigen Wassernutzungsrechte wurde von der Gemeindeversammlung Furna am 17. Juli 2023 (Prot. Nr. 03/23) erteilt. Das AEV hat die vorliegende Konzession geprüft und gelangt zum Ergebnis, dass die Genehmigung erteilt werden könne (vgl. Stellungnahme AEV vom 19. September 2023 bzw. für das Restwasser die Stellungnahme des ANU vom 3. Oktober 2023).

Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. c BWRG legt die Konzession die nutzbare Wassermenge fest (obligatorischer Inhalt). Gemäss Art. 1 der Wasserrechtsverleihung vom 17. Juli 2023 beträgt die nutzbare Wassermenge 160 l/min. Da diese nutzbare Wassermenge gemäss Einschätzung des ANU vor allem im Winter nur gerade noch reiche, um die Gewässerfauna nicht zu beeinträchtigen (vgl. nachstehend 3.2), sei die nutzbare Wassermenge als ein Maximum in der Konzession zu fixieren.

Der Konzessionsvertrag vom 17. Juli 2023 zur Nutzung der Wasserkraft des Ducheltobelbachs ist für die Dauer von 40 Jahren ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids rückwirkend auf den 28. Juli 2023 vorgesehen. Diese Dauer sei gemäss Einschätzung des AEV mit Art. 23 Abs. 1 lit. d BWRG und Art. 24 BWRG vereinbar.

Da das Kleinst-Wasserkraftwerk ohne bauliche Änderungen weiterbetrieben wird, kann gemäss AEV auf eine Kollaudation praxisgemäss verzichtet werden (Art. 26 BWRG und Art. 14 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]).

Für die Regierung bestehen keine Anhaltspunkte, um von den Einschätzungen der kantonalen Fachbehörden abzuweichen. Die Konzession vom 17. Juli 2023 kann demnach – unter der Beschränkung der nutzbaren Wassermenge auf ein Maximum - aus wasserrechtlicher Sicht genehmigt werden.

Versicherungspflicht

Gemäss Art. 27 Abs. 4 BWRG und Art. 5 Abs. 2 des Versicherungsreglements

(VReg; BR 810.120) kann die Regierung Anlagen, die infolge örtlicher Gegebenheiten ein kleines Gefahrenpotential erhalten, von der Versicherungspflicht entbinden. Eine solche Entbindung hat die Regierung mit Beschluss vom 23. Juni 1998 (Prot. Nr. 1292/1998) für das vorliegende Werk bis Ende Konzession (27. Juli 2023) ausgesprochen. Da seit der letzten Konzessionserteilung keine veränderten Umstände mit Bezug auf das Gefahrenpotential dem Kanton gemeldet wurden, kann das KWKW vom Versicherungsobligatorium gemäss Art. 5 Abs. 2 VReg somit bis zum Konzessionsende vom 27. Juli 2063 entbunden werden. Sollte sich das Gefahrenpotential verändern, ist der Eigentümer des KWKW verpflichtet, diese unverzüglich dem Kanton zu melden.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Abgrenzung der Beurteilung

Vorliegend ist die umweltrechtliche Beurteilung auf die Konzessionserneuerung für die Nutzung der Wasserkraft des Ducheltobelbachs in unverändertem Umfang zu beschränken.

3.2 Sicherung angemessener Restwassermengen (Wasserentnahmebewilligung)

Wer einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnehmen will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäss Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20). Diese kann erteilt werden, wenn gestützt auf Art. 31–35 GSchG angemessene Restwassermengen sichergestellt werden (Art. 30 lit. a GSchG; BGE 120 Ib 233 E. 5a mit weiteren Hinweisen). Dabei ist in mehreren Schritten vorzugehen: Die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 GSchG hängt zunächst von der Abflussmenge Q_{347} ab (Abs. 1) und muss erhöht werden, wenn bestimmte Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht durch andere geeignete Massnahmen erfüllt werden können (Abs. 2). Diese Restwassermenge kann unter Anwendung von Art. 32 GSchG bei Vorliegen einer der genannten Fälle tiefer angesetzt werden. Art. 33 GSchG sieht schliesslich vor, dass die Behörde die Mindestrestwassermenge in dem Ausmass erhöht, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt.

Wasserentnahmen stellen auch gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) bewilligungspflichtige technische Eingriffe in Gewässer dar. Ist eine Wasserentnahme nach Art. 29 ff. GSchG zu genehmigen, so bedarf sie formell jedoch keiner fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 8 Abs. 4 BGF); diese ist vielmehr in der umfassenderen Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG mitenthalten (BGer vom 30. Mai 2013, 1C_371/2012, E. 4.2.; BGE 125 II 18 E. 4a.bb). Art. 9 BGF ist jedoch bei der Anwendung von Art. 29 ff. GSchG heranzuziehen (BGE 142 II 517 E. 3.4).

Gemäss Schätzung des ANU betrage die Abflussmenge Q_{347} im Bereich der Wasserfassung zirka 4 l/s. Weil es sich vorliegend beim Ducheltobelbach um ein Nichtfischgewässer handle, könne der Kanton unter Anwendung von Art. 32 lit. b GSchG die Restwassermenge bis zu einer Menge von 35 Prozent des Abflusses Q_{347} tiefer ansetzen. Mit der maximalen Entnahme von 2,67 l/s verblieben noch 1,33 l/s im Gewässer. Vorliegend sei die minimale Restwassermenge gerade noch gegeben und reiche im betroffenen Gewässerabschnitt aus, damit die Gewässerfauna auch im Winter überleben könne. Die Regierung sieht keine Anhaltspunkte, um von der Einschätzung der kantonalen Fachbehörde abzuweichen.

- 3.3 Schliesslich ist zu prüfen, ob aufgrund der Interessenabwägung nach Art. 33 Abs. 1 GSchG eine Erhöhung der Mindestrestwassermenge erforderlich ist. Art. 33 GSchG nennt in nicht abschliessender Weise die zu berücksichtigenden Aspekte (vgl. dazu BGE 140 II 262 E. 8.2). Interessen für die Wasserentnahme (Abs. 2) sind namentlich die damit verfolgten öffentlichen Interessen (lit. a), insbesondere die Energieversorgung (lit. d), sowie die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (lit. b) und desjenigen, der Wasser entnehmen will (lit. c). Das öffentliche Interesse an der Wasserentnahme gründet primär in der einheimischen Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen (vgl. dazu BGE 142 II 262 E. 8.4.1).

Vorliegend soll Wasser entnommen werden, um ein privates Ferienhaus mit Strom zu versorgen, weil es nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist. Die Wasserentnahme dient somit der Energieversorgung mit erneuerbaren

Energien (Art. 33 Abs. 2 lit. d GschG). Die Interessen, die gegen eine solche Wasserentnahme zur Energieversorgung sprechen, werden in Art. 33 Abs. 3 GSchG – wiederum in nicht abschliessender Weise – genannt (Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement [lit. a], Bedeutung des Gewässers als Lebensraum [lit. b], Erhaltung einer Wasserführung [lit. c] sowie Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts [lit. d]).

Einzig zu prüfen ist im vorliegenden Fall Art. 33 Abs. 3 lit. b GschG: Gegen die Wasserentnahme spricht die Erhaltung des Gewässerlebensraums des Ducheltobelbachs. Dieser wird im Winter auf der Restwasserstrecke beeinträchtigt, wenn die Wasserführung durch die Wasserentnahme unter das natürliche Minimum (Abfluss Q_{347}) abgesenkt wird. Dadurch werde gemäss ANU die benetzte Gewässersohle und damit der Gewässerlebensraum verkleinert. Wie einleitend jedoch festgehalten, reicht die minimale Restwassermenge von rund 1,4 l/s im Winter im betroffenen Gewässerabschnitt geradezu aus, damit die Gewässerfauna überleben kann. Die Anforderungen der betroffenen Lebensräume schliesslich (Art. 33 Abs. 3 lit. b GSchG) werden somit mit den vorgeschlagenen Restwassermengen erfüllt.

Zusammenfassend gelangt die Regierung in Abwägung der für und wider die Wasserentnahme sprechenden Interessen sowie aufgrund der obigen Ausführungen zum Ergebnis, dass eine Erhöhung der Restwassermenge gestützt auf Art. 33 GSchG weder erforderlich noch angezeigt ist. Mit dem gefassten Wasser kann in einer zweckmässig und rationell konzipierten Anlage Strom aus einheimischer erneuerbarer Wasserkraft für die Eigenversorgung des Ferienhauses produziert werden, wobei die bereits bestehende Anlage zu nach wie vor vertretbaren gewässerökologischen Eingriffen führt. Demensprechend wird die Einhaltung der Mindestrestwassermenge nach Art. 31–33 GSchG als erfüllt beurteilt und gestützt auf Art. 35 GSchG angeordnet.

4. Verfahrenskosten, Gebühren

Der Kanton ist nach Art. 32 Abs. 1 BWRG berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen

entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten. Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 500 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG dem Konzessionär Herr Thomas Zindel zu belasten.

IV. Beschluss

Nach Prüfung des Gesuchs vom 8. August 2023, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 52 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie die einschlägigen, spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Konzessionsgenehmigung

- 1.1 Die von der Gemeinde Furna am 17. Juli 2023 erteilte Wasserrechtsverleihung für die Nutzung des Ducheltobelbachs im Kleinstwasser-Kraftwerk (KWKW) Rufinalta wird unter den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 1.2 Das folgende Dokument gilt als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
 - Konzessionsvertrag betreffend die Nutzung der Wasserkraft des Ducheltobelbachs vom 17. Juli 2023

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Der Konzessionsvertrag vom 17. Juli 2023 zur Nutzung der Wasserkraft des Ducheltobelbachs wird für die Dauer von 40 Jahren ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids rückwirkend auf den 28. Juli 2023 genehmigt.

Die Konzession endet somit am 27. Juli 2063.

- 2.2 Art. 1 des Konzessionsvertrags wird wie folgt geändert: Die nutzbare Wassermenge beträgt **maximal** 160 l/min.
- 2.3 Bauliche Veränderungen der Anlagen sind dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität vorgängig zu melden.
- 2.4 Auf eine Kollaudation der Kraftwerksanlage wird verzichtet.
- 2.5 Der Eigentümer des Kleinst-Wasserkraftwerks wird vom Versicherungsobligatorium gemäss Art. 5 Abs. 2 des Versicherungsreglements (VReg; BR 810.120) bis Konzessionsende (27. Juli 2063) entbunden. Sollte sich das Gefahrenpotenzial ändern, ist der Eigentümer verpflichtet, dies dem Kanton unverzüglich zu melden.

3. **Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen**

Die Bewilligung nach Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- Die nutzbare Wassermenge darf zu keiner Zeit überschritten werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen hin vorzulegen.
- Werden Restwassermengen < 1,33 l/s festgestellt, ist die Entnahmemenge zu drosseln oder der Betrieb der Anlage vorübergehend einzustellen.

4. **Staatsgebühr und Verfahrenskosten**

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

- Prüfgebühr	Fr.	500.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>209.00</u>
Total	Fr.	<u>709.00</u>

gehen zu Lasten des Anlageeigentümer Herr Thomas Zindel. Sie sind innert

30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr.	500.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	209.00

5. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Kanton öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 56 Abs. 1 BWRG und Art. 56 Abs. 2 BWRG).

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

7. Mitteilung

7.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk (Beschluss Ziff. 1.2) versehenen Unterlage an:

- Herr Thomas Zindel, Schloss Maienfeld 3, 7304 Maienfeld (A-Post Plus)
- Gemeindeverwaltung Furna, Dorfstrasse 16, 7232 Furna (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (z. Hd. Wasserwerkkataster)

7.2 ohne Beilage an:

- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle

- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular peaks and valleys.

Daniel Spadin